



Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung)

vom 29.09.2022

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) sowie unter Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5250) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Ostseebad Kühlungsborn einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, wurden die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Parkgebühren

- (1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß den in § 2 Absatz 3 festgelegten Zeiten.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 3 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.



§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Gebühren bereits inbegriffen und wird auf den Parkscheinen entsprechend ausgewiesen. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Konzertgarten Ost:

30 Minuten	=	kostenfrei
1 Stunde	=	4,00 Euro
Je weitere 30 Minuten	=	2,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.		

2. Konzertgarten West

30 Minuten	=	kostenfrei
1 Stunde	=	4,00 Euro
2 Stunden	=	8,00 Euro
3 Stunden	=	12,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.		

3. Poststraße

30 Minuten	=	kostenfrei
Je angefangene Stunde	=	1,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.		

4. Rathaus

30 Minuten	=	kostenfrei
1 Stunde	=	3,00 Euro
Je weitere 30 Minuten	=	1,50 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 5 Stunden		

5. Schulzentrift

30 Minuten	=	kostenfrei
je angefangene Stunde	=	1,50 Euro
Wochenkarte	=	80,00 Euro

6. Sportplatz Ost

1 Stunde	=	2,00 Euro
Je weitere 30 Minuten	=	1,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.		

7. Tannenstraße / Waldkrone

Je angefangene Stunde	=	1,50 Euro
Omnibus-Tagesgebühr	=	18,00 Euro
Wochenkarte	=	80,00 Euro
Monatskarte	=	180,00 Euro

8. Waldstraße

Je angefangene Stunde	=	1,50 Euro
Wochenkarte	=	60,00 Euro
Monatskarte	=	120,00 Euro



(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße
30 Minuten = 0,50 Euro
1 Stunde = 1,00 Euro
2 Stunden = 2,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
2. Reutersteig
Je angefangene Stunde = 1,00 Euro

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 20.10.2016 außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den xx.xx.xxxx

Rüdiger Kozian
Bürgermeister